# Übungen im Strafrecht für Fortgeschrittene

### Hausarbeit

### Sachverhalt

Nach bestandener erster juristischer Staatsprüfung möchte Providus (P) in seine Heimat zurückkehren, um dort sein Referendariat zu absolvieren. Hierzu stellt er zunächst im Bundesland S einen Antrag auf Einstellung in den juristischen Vorbereitungsdienst. Zwei Wochen später stellt er dann einen gleichlautenden Antrag im Bundesland H. Die dort auf dem Fragebogen gestellte Frage nach Beantragung der Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst in einem weiteren Bundesland beantwortet P wahrheitsgemäß mit "Ja".

Wider Erwarten erhält P die Zulassung für beide Stellen. Um sich die Möglichkeit von vier Versuchen zur Ablegung der zweiten juristischen Staatsprüfung zu sichern und die Bezüge beider Bundesländer zu erhalten, tritt P beide Stellen, die jeweils als öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis ausgestaltet sind, nacheinander an (Bundesland S im August und Bundesland H im September 2014).

Bei Dienstantritt im Bundesland S wird P durch ein Merkblatt der Besoldungsstelle für Empfänger von Dienstbezügen darüber informiert, dass er "wesentliche Änderungen seiner dienstlichen und persönlichen Verhältnisse" anzuzeigen habe. Als P dann wenig später anlässlich der Aufnahme des Vorbereitungsdienstes im Bundesland H dort zum Ausfüllen eines Personalbogens angefordert wird, trägt er in die Rubrik "berufliche Tätigkeit einschließlich Berufsausbildung, Wehr-/Zivildienst und Zeiten der Nebenbeschäftigung" lediglich seinen Grundwehrdienst ein.

In der Folge versieht F seinen Vorbereitungsdienst in beiden Bundesländern fachlich einwandfrei, bis die doppelte Anstellung durch einen Zufall im März 2015 auffällt. F scheidet sodann auf seinen Antrag hin aus dem Referendariat im Bundesland S aus und setzt seinen Vorbereitungsdienst im Land H fort.

Kurze Zeit später nimmt P dort im Rahmen seiner Strafrechtsstation bei der Staatsanwaltschaft am Amtsgericht in W als Sitzungsvertreter an der Hauptverhandlung gegen Violens (V) wegen des Vorwurfs der Körperverletzung aus Anlass eines Nachbarschaftsstreits teil. Auch Curiosus (C), Fotograf bei einer großen Boulevardzeitung, beschließt, der Verhandlung beizuwohnen, die auf der Presseliste der Staatsanwaltschaft stand. Als V in Begleitung zweier Justizwachtmeister vor dem Verhandlungssaal erscheint, beginnt C sofort, V zu fotografieren. V ist hierüber sehr verärgert und fordert C mehrfach lautstark auf, dies zu unterlassen. Sodann

versteckt er sein Gesicht hinter dem mitgeführten Aktenordner. Nachdem C keine Anstalten macht, das Fotografieren einzustellen, schlägt V mit der noch freien Hand gegen das Objektiv der Kamera, die C sich gerade vor das Gesicht hält. Durch den Schlag erleidet C eine Platzwunde an der Augenbraue und stellt das Fotografieren daraufhin ein. Nachdem sich die Aufregung gelegt hat, kann die Verhandlung planmäßig stattfinden. Besonders angetan ist P von der als Zeugin berufenen Polizeibeamtin Romina (R), die ihm während der Zeugenaussage mehrfach schmachtende Blicke zuwirft.

Einige Tage später nimmt P dann, weiterhin im Rahmen seiner Ausbildung, an einer Veranstaltung zur Veranschaulichung der Auswirkungen des Alkohols auf den menschlichen Organismus teil. In deren Verlauf nehmen die Teilnehmer unter Aufsicht einer fachkundigen Person größere Mengen alkoholischer Getränke zu sich, wobei in regelmäßigen Abständen mittels eines Atemalkoholmessgeräts die Alkoholisierung der Testpersonen gemessen wird. Bei Abschluss der Veranstaltung hat P eine Blutalkoholkonzentration (BAK) von 1,6‰. In der Überzeugung, es werde schon gut gehen, schlägt P entsprechende Warnungen des Versuchsleiters in den Wind und macht sich in seinem Wagen auf den Weg nach Hause. Nach kurzer Fahrt gerät P dabei in eine Polizeikontrolle. Kontrollierende Polizeibeamtin ist R, die P sofort wiedererkennt. Obwohl R auch die Alkoholisierung des P bemerkt, lässt sie P weiterfahren. Wenig später fährt P infolge seiner Alkoholisierung auf den vor ihm fahrenden Kleinwagen des Studenten Ignavus (I) auf. I erleidet dabei schwere Verletzungen. Den zur Aufnahme des Unfalls herbeigerufenen Polizeibeamten gelingt es, P zu fassen.

Wie haben sich P, V und R strafbar gemacht? Erforderliche Strafanträge sind gestellt.

# Bearbeitungshinweise:

Der Umfang des Gutachtens sollte 25 Seiten bei üblichem Schriftbild (bitte 1/3 Rand rechts) nicht überschreiten. Die Hausarbeit muss bis spätestens am 10.10.2016 zwischen 10.00 und 12.00 Uhr im Sekretariat des Lehrstuhls (HG 128) abgegeben werden. Für die Einsendung per Post verwenden Sie bitte folgende Anschrift: Europa-Universität Viadrina, Prof. Dr. Dr. Uwe Scheffler, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie, Postfach: 1786, D-15207 Frankfurt (Oder). Bitte beachten Sie, dass auch in diesem Fall das Eingangsdatum (und nicht das Datum des Poststempels) maßgeblich ist (§ 13 IV 4 StPrO).

Zusätzlich zur schriftlichen Fassung ist das Gutachten (ohne Deckblatt, Sachverhalt, Literaturverzeichnis und Gliederung) als elektronische Datei unter <a href="http://student.ephorus.com">http://student.ephorus.com</a> (Einreichungscode: schefflerws1617) hochzuladen. Dabei ist darauf zu achten, dass auf der ersten Seite des Gutachtens ausschließlich Name, Vorname und die Matrikelnummer vermerkt sind und der ausformulierte Text des Gutachtens auf Seite 2 beginnt. <a href="Die Leistung gilt erst dann als erbracht, wenn beide Versionen eingegangen sind">http://student.ephorus.com</a> (Einreichungscode: schefflerws1617) hochzuladen. <a href="Die Leistung gilt erst dann als erbracht, wenn beide Versionen eingegangen sind">http://student.ephorus.com</a> (Einreichungscode: schefflerws1617) hochzuladen. <a href="Die Leistung gilt erst dann als erbracht, wenn beide Versionen eingegangen sind">http://student.ephorus.com</a> (Einreichungscode: schefflerws1617) hochzuladen. <a href="Die Leistung gilt erst dann als erbracht, wenn beide Versionen eingegangen sind">http://student.ephorus.com</a> (Einreichungscode: schefflerws1617) hochzuladen. <a href="Die Leistung gilt erst dann als erbracht, wenn beide Versionen eingegangen sind">http://student.ephorus.com</a> (Einreichungscode: schefflerws1617) hochzuladen.

### I. Auszug aus dem Juristenausbildungsgesetz des Landes S

# § 21 JAG Zulassung zum Vorbereitungsdienst und Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis

- (3) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist Bewerberinnen/Bewerbern zu versagen, ...
  - 3. bei denen nicht zu erwarten ist, dass sie sich dem Vorbereitungsdienst als Haupttätigkeit mit voller Arbeitskraft widmen.

### § 22 JAG Unterhaltsbeihilfe und rechtliche Stellung der Rechtsreferendarinnen/Rechtsreferendare

- (4) ¹Während des juristischen Vorbereitungsdienstes besteht die Pflicht, sich mit vollem Einsatz der Arbeitskraft der Ausbildung zu widmen. ²Die §§ ... [79] des ... [Landes-] Beamtengesetzes, sind ... anwendbar, ... . ³Bei schuldhafter Verletzung der der Rechtsreferendarin/ dem Rechtsreferendar obliegenden Pflichten sind die für Beamtinnen/ Beamte auf Widerruf geltenden Bestimmungen des [Landes-] Disziplinargesetzes anwendbar.
- (6) Die Rechtsreferendarinnen/ Rechtsreferendare sind zu Beginn des Vorbereitungsdienstes nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes ... auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten, insbesondere ihrer Pflicht zur Verschwiegenheit, förmlich zu verpflichten.

# II. Auszug aus dem Beamtengesetz des Landes S

#### § 36 SBG Entlassung kraft Gesetzes

- (1) Beamtinnen und Beamte sind außer in den in § 22 des Beamtenstatusgesetzes genannten Fällen entlassen, wenn sie in das Richterverhältnis zu demselben Dienstherrn berufen werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die oberste Dienstbehörde entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen des § 22 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Beamtenstatusgesetzes vorliegen, und stellt den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses fest. Sie kann im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport, dem Ministerium der Finanzen sowie dem neuen Dienstherrn im Falle des § 22 Absatz 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes die Fortdauer des Beamtenverhältnisses neben dem neuen Dienst- oder Amtsverhältnis anordnen.

# § 79 SBG Teilzeitbeschäftigung; Nebentätigkeiten

(1) Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und bis zur jeweils beantragten Dauer bewilligt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.